

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/6c87769c-560d-3c5a-b9ae-08a13e6357ac

Bibliografie

Titel Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Zusätzliche Anforderungen an

Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe IV mit Rostfeuerungen für Kohle

(TRD 604 Blatt 2 Anlage 1)

Amtliche Abkürzung TRD 604 Blatt 2 Anlage 1

Normtyp Technische Regel

**Normgeber** Bund

Gliederungs-Nr. Keine FN

## Abschnitt 2 TRD 604 Blatt 2 Anlage 1 - Abschaltung der Feuerung (1)

Die Abschaltung der Feuerung erfolgt durch Unterbrechen des Brennstoffmassenstroms und Anpassung des Luftmassenstroms (unter Berücksichtigung von <u>Abschnitt 3.1</u>). Die Feuerung ist bei Ansprechen in folgenden Fällen selbsttätig abzuschalten und zu verriegeln:

- (1) bei Ausfall der Verbrennungsluft.
- (2) bei Ausfall des Saugzuggebläses oder bei nicht ausreichend freiem Abgasweg.
- (3) bei nicht ausreichendem Feuerraumunterdruck (2)
- (4) bei Ausfall der Steuerenergie.
- (5) bei unzulässiger Erwärmung im Bereich des Schlackeabwurfs.
- (6) bei Ansprechen von Begrenzern nach TRD 604 Blatt 2.
- (7) bei Ausfall einer Speisepumpe und/oder einer der beiden Energiequellen nach Abschnitt 4.3.1.
- (8) bei nicht ausreichendem Speisewasservorrat nach Abschnitt 4.3.1.
- (9) bei Ausfall einer der beiden Druckhaltungen nach Abschnitt 4.3.2.
- (10) bei Ausfall einer Umwälzpumpe und/oder einer der beiden Energiequellen nach Abschnitt 5.1.
- (11) bei Ausfall einer Umwälzpumpe für die Rostkühlung und/oder einer der beiden Energiequellen nach Abschnitt 6.1.

## Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

(2) Amtl. Anm.: Abschaltverzögerungen bis zu 15 sec sind zulässig.

